



2017.04656

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

**PLANGENEHMIGUNG
BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME**

GEMEINDE ZERMATT

I. Eingesehen

- das Auflagedossier „Gewässerraumfestlegung Gemeinde Zermatt“ vom Jahre 2015 mit dem darin enthaltenen „Plan Gewässerraum“, im Massstab 1:2'000, den Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum und dem Technischen Bericht mit seinen Anhängen;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) sowie die Art. 1, 5, 6 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (KWBG)
- die Art. 189 und 214 des Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG), die Art. 61 ff. des kantonalen Enteignungsgesetzes vom 8. Mai 2008 (kEntG) sowie den Art. 5 des Baugesetzes vom 15. Dezember 2016 (BauG);
- das Gesetz des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) und das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);
- die erste öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 34 vom 21. August 2015;
- die drei bei dieser Auflage eingereichten Einsprachen: der Dienstleistung Imboden AG (26.08.2015), der Einwohnergemeinde Zermatt (18.09.2015) sowie der Miteigentümer der Parzelle Nr. 2581, vertreten durch Dr. Thomas Julen (21.09.2015);
- die Eingabe der Gemeinde Zermatt vom 12. Oktober 2015, mit welcher diese das Originaldossier der öffentlichen Auflage zur Homologation durch den Staatsrat eingereicht und zudem bestätigt hat, dass das Auflagedossier ordentlich öffentlich aufgelegt worden ist und dass drei Einsprachen eingereicht worden seien (zu denen die Gemeinde zudem Stellung genommen hat);
- die beiden Schreiben des instruierenden Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (VRDVBU; heute Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt, VRDMRU) vom 17. November 2015 an die Gemeinde Zermatt und an die Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF; heute Dienststelle für Mobilität, DFM), welche unter anderem die Sistierung des Verfahrens beinhaltet haben;
- das überarbeitete Auflagedossier „Gewässerraumfestlegung Gemeinde Zermatt“ vom 21. Dezember 2016 mit dem darin enthaltenen „Plan Gewässerraum“, im Massstab 1:2'000, den Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum sowie dem Technischen Bericht mit seinen acht Anhängen;
- die zweite öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 3 vom 20. Januar 2017;

- die fünf bei dieser zweite Auflage eingereichten Einsprachen: der EWZ Elektrizitätswerk Zermatt AG (20.01.2017; recte 20.02.2017), von Herrn Dr. med. André Lauber (17.02.2017), von Herrn Josef Guido Schuler (20.02.2017), der AC Julen AG und der Familie Julen (20.02.2017) sowie der MountainRiviera AG (20.02.2017);
- die Eingabe der Gemeinde Zermatt vom 23. März 2017, mit welcher diese 6 Aufgedossiers und die hinterlegten Einsprachen eingereicht und zudem bestätigt hat, dass die zweite öffentliche Auflage gesetzeskonform durchgeführt worden ist;
- die zwei eigenständigen Schreiben der Gemeinde Zermatt vom 23. März 2017, in welchen die Gemeinde ausgeführt hat, dass an der Einsprache der Gemeinde vom Jahre 2015 in Bereich der Parzelle Nr. 1404, bzw. im Bereich Sportplatz Chrome festgehalten werde;
- die sieben separaten Eingaben der Gemeinde Zermatt, jeweils vom 23. März 2017, in welchen die Gemeinde zu den eingereichten Einsprachen Stellung genommen hat;
- das vom damaligen VRDVBU am 30. März 2017 eröffnete Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten kantonalen Dienststellen und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (18.04.2017),
 - Dienststelle für Umweltschutz (19.04.2017),
 - Dienststelle für Wald und Landschaft (26.04.2017),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (27.04.2017),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (30.05.2017),
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (31.05.2017);
- die Kurzbriefe des VRDVBU vom 3. April 2017 an kantonale Dienststellen betreffend Einsprachen und die hierzu eingereichten Stellungnahmen der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (09.05.2017) sowie der Dienststelle für Mobilität, Zentralstellen, Sektion H2G (23.08.2017);
- die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Verfahren

- 1.1** Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum; GWR): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 kann entnommen werden, dass der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen ist. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 kWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.
- 1.2** Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG obliegt die Bestimmung des GWR für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b kWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der Gewässerräume der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt befinden und für welche folglich jene Gemeinde zuständig ist (detaillierter zu den einzelnen Gewässern, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziffer 2. Tragweite des Projektes).
- 1.3** Der Art. 13 Abs. 4 kWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Im vorliegenden Fall enthält das Aufgedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen

Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.

- 1.4 Die erforderlichen Unterlagen werden in der Standortgemeinde öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement (Art. 13 Abs. 4 kWBG). Im vorliegenden Fall wurde die erste öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 21. August 2015 und nach einer Überarbeitung des Dossiers die zweite öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 20. Januar 2017 publiziert, wobei in beiden Fällen für jede betroffene Person während 30 Tagen die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Anlässlich der ersten Auflage wurden drei, anlässlich der zweiten Auflage fünf Einsprachen hinterlegt.
- 1.5 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für den Umweltschutz, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 kWBG).

2. Tragweite des Projektes

- 2.1 Nach der ersten Auflage hat die Gemeinde Zermatt am 12. Oktober 2015 die Unterlagen mitsamt den Einsprachen gegen das Projekt den kantonalen Behörden zur Durchführung des Verfahrens übermittelt. Der instruierende Verwaltungs- und Rechtsdienst hat sich damals zu einer Sistierung des Verfahrens entschieden, damit die Situation geklärt werden kann, dass die Gemeinde einerseits um die Homologation des Plans Gewässerräume ersucht und andererseits gegen diesen Plan eingesprochen hat. In der Folge wurde der Plan Gewässerräume zwar überarbeitet, nicht jedoch im Bereich der hinterlegten Einsprachen (sodass die Einsprachen der ersten Auflage zu behandeln sind). Der überarbeitete Plan wurde im Winter 2017 öffentlich aufgelegt, wobei diesmal fünf Einsprachen gegen diesen Plan eingereicht wurden (welche ebenfalls zu behandeln sind). Gegenstand der vorliegenden Plangenehmigung bildet jedoch einzig das überarbeitete Aufledgedossier vom 21. Dezember 2016, welches im Winter 2017 öffentlich aufgelegt worden ist.
- 2.2 Die Gemeinde Zermatt beantragt in ihrer Eingabe vom 23. März 2017 die Homologation der Gewässerräume der sich auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Gewässer durch den Staatsrat. Dem Aufledgedossier kann entnommen werden, dass für die folgenden zehn Gewässer der GWR bestimmt worden ist: Vispa, Bachla, Zmuttbach, Gornera, Inner Hubelbach, Ausser Hubelbach, Findelbach, Triftbach, Lügilti und Schussgrabu. Demgegenüber ist gemäss dem Technischen Bericht die Festlegung des Gewässerraums für die folgenden neun Gewässer nicht erforderlich: Teifbach und Furggbach (Sömmerungsgebiet), Weng, Schafsgraben und Rosswangbächli (unvernetzte Rinne die nicht zum Geschiebehalt beiträgt), Läubbach, Taugwald, Arzbuch und Stutzgrabu (im Wald). Der Inner Hubelbach fliesst zwar teilweise eingedolt ab, doch kann hier auf eine Ausscheidung des GWR nicht verzichtet werden, da die Abflusskapazität beim eingedolten Abschnitt dieses Bachs nicht ausreichend ist. Nachfolgend geht es somit um die Frage, ob der Staatsrat die ausgeschiedenen GWR für die zehn zuvor erwähnten Gewässer genehmigen kann.
- 2.3 Besonders zu beachten sind jeweils jene Gewässer, welche die Grenze zu Nachbargemeinden bilden, da der Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG bestimmt, dass bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, die Bestimmung des GWR unter den Parteien abzusprechen ist. Aus den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass es sich bei keinem der zehn untersuchten Gewässer um ein Grenzgewässer handelt, dessen Gewässerraum mit der Nachbargemeinde hätte abgesprochen werden müssen.
- 2.4 Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden zehn Gewässer der Gemeinde Zermatt ist festzuhalten, dass die beantragten GWR dieser Gewässer im „Plan Gewässerraum“, Projekt Nr. 2935, Massstab 1:2'000, vom 21. Dezember 2016 abgebildet werden. Dieser Plan ist dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Aufledgedossier noch einen Technischen Bericht mit acht Anhängen, welche dem Staatsrat nicht zum Entscheid vorzulegen sind. Diese Dokumente dienen vielmehr als zusätzliche Informationen

allen Betroffenen, stellen umfassend die Herleitung der beantragten GWR dar und liefern nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Gestützt auf die oben stehenden Ausführungen (siehe Ziffer 1.3) werden im vorliegenden Fall auch die „Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fliessgewässer, ausgenommen die grossen Fliessgewässer“, Projekt Nr. 2935, vom 21. Dezember 2016, dem Staatsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet, was damit begründet werden kann, dass sich diese Beschränkungen vielmehr direkt aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes ergeben (ein entsprechender Hinweis wird aber im Dispositiv dieses Entscheides integriert). Dabei wird berücksichtigt, dass die auch für den Kanton Wallis direkt anwendbaren Bestimmungen der GSchV des Bundes in der Zwischenzeit (nach der öffentlichen Auflage der Vorschriften) revidiert worden sind.

- 2.5 Dem Technischen Bericht des Aufgedossiers kann im Detail entnommen werden, welche Datengrundlagen, Rahmenbedingungen, Pläne und weitere Unterlagen das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro verwendet und berücksichtigt hat, um die effektiv bestehende sowie die natürliche Gerinnesohlenbreite für jedes der zehn vorerwähnten Gewässer zu ermitteln, bzw. festzulegen. Alsdann wurde eine Unterteilung der zehn betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte aufgrund festgelegter Kriterien vorgenommen. Danach hat das beauftragte Büro für jeden Abschnitt jedes Gewässers der minimale theoretische Gewässerraum hergeleitet. In Berücksichtigung der sich aufdrängenden Abweichungen (einerseits Erweiterungen des GWR und andererseits Reduktionen des GWR; jeweils auf bestimmten Abschnitten einiger Gewässer) wird im Bericht erläutert, welche effektive, gesamte Gewässerräume für die zehn erwähnten Gewässer beantragt werden. Diese wurden im „Plan Gewässerraum“ vom 21. Dezember 2016 abgebildet und werden unten stehend beurteilt (siehe Ziffer 4. Gesamtbeurteilung der Gewässerräume).

3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

- 3.1 **Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau:** Die Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF; heute Dienststelle für Mobilität, DFM) ist die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung der GWR und begleitet mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Vorliegend hat die Dienststelle in Bezug auf den Flussbau und die Seitenbäche eine Kontrolle durchgeführt und dabei eine positive Vormeinung abgegeben.

Die Abteilung Strassenstudien jener Dienststelle hat in ihrer Eingabe die Ansicht vertreten, dass folgende Tätigkeiten auch in Zukunft möglich sein müssten: die Erstellung von Stützkonstruktionen (die zur Sicherung bestehender Strasse dienen), die Errichtung von Bauten die zur Infrastruktur der Strasse gehören (Leitungen, etc.), die Durchführung der Strassensanierung im Allgemeinen und die Vornahme von Verbreiterungen infolge Anpassung des Lichtraumprofils. Hierzu ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sich der Bestandesschutz für bestehende Anlagen direkt aus der Gewässerschutzverordnung ergibt (siehe dort Art. 41c Abs. 2 GSchV). Anwendbar sind die diesbezüglichen massgeblichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

Weiter hat jene letztgenannte Abteilung Informationen über den Anschluss privater Zufahren (Art. 214 StrG) und über anfallendes Oberflächenwasser von Zufahren (Art. 189 StrG) abgegeben. Diese Informationen werden zur Kenntnis genommen, doch ändert die vorliegende Festlegung der Gewässerräume der fraglichen zehn Gewässer nichts an den bestehenden Zufahrten. Insofern jene Abteilung Ergänzungen des Technischen Berichts bzw. der Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum vorschlägt, sei darauf hingewiesen, dass der Technische Bericht vorliegend vom Staatsrat nicht zu genehmigen ist und die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung geregelt sind (insbesondere in Art. 41c GSchV; siehe hierzu auch oben Ziffer 2.4).

Schliesslich sei an dieser Stelle vermerkt, dass die Sektion H2G der Zentralstellen der DFM (Abteilung Flussbau) im nächsten Jahr in die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) wechselt. Demzufolge hat die Gemeinde Zermatt der letztgenannten Dienststelle den aktuellen Situationsplan mit den eingetragenen Gewässerräumen (Dossier im numerischen Format, inkl. GIS) zukommen zu lassen, damit der Kanton intern seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen kann (siehe das Dispositiv des vorliegenden Entscheides).

- 3.2 Dienststelle für Wald und Landschaft:** Die Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL; heute Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft, DWFL) hat nach Prüfung des Auflagedossiers ebenfalls eine positive Vormeinung abgegeben, ohne Bemerkungen in Bezug auf die Bereiche „Wald“ sowie „Natur und Landschaft“. Betreffend „Naturgefahren“ informierte sie darüber, dass das Projekt „Lüegelbach“ in Absprache mit der Gemeinde Zermatt neu in den Aufgabenbereich der DSVF übertragen worden sei und dass die Vormeinung jener Dienststelle einzuholen sei. Dass dies vorliegend geschehen ist, ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen. Auf die Darlegungen der DWFL zu den Einsprachen wird bei der Einsprachebehandlung eingegangen.
- 3.3 Dienststelle für Umweltschutz:** Die Dienststelle für Umweltschutz (DUS; heute Dienststelle für Umwelt, DUW) hat das Auflagedossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft und anschliessend eine positive Vormeinung abgegeben. Die Fachstelle hat dabei in Bezug auf den Standort des Projektes festgehalten, dass betreffend „Boden“ eine zu schützende Humusschicht vorhanden sei und betreffend „Luft“ die Langzeitgrenzwerte der LRV mit Ausnahme des Ozons eingehalten würden. Weiter äusserte sie sich zu den folgenden Umweltschutzthemen:
- 3.3.1 Gewässerschutz:** Zwar würden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt mehrere Grundwasserschutzzonen sowie im Talgrund der Gewässerschutzbereich A₀ befinden (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser), doch würden die raumplanerischen Massnahmen des Gewässerraums und des Gewässerunterhalts nicht in Konflikt mit dem Grundwasserschutz stehen.
- 3.3.2 Altlasten:** Die geschlossene Deponie Grueben, welche im kantonalen Kataster der belasteten Standorte unter der Nummer D-6300-442-00 eingetragen sei, liege innerhalb des Gewässerraums der Vispa. Aufgrund der Ergebnisse der historischen Untersuchung, die im Rahmen eines Bauprojekts auf dieser ehemaligen Deponie durchgeführt worden sei, sei in der Stellungnahme der DUS vom 8. März 2016 eine technische Untersuchung verlangt worden. Die Ergebnisse dieser technischen Untersuchung würden der DUS noch nicht vorliegen. Die eventuelle Gefahr, welche von belasteten Standorten im Gewässerraum ausgehe (Erosion von Abfällen im Falle von Hochwasser mit der Folge einer Gewässerverschmutzung), werde separat vom vorliegenden Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums abgeklärt.
- 3.4 Dienststelle für Landwirtschaft:** Das Amt für Strukturverbesserungen jener Dienststelle hat in seiner Stellungnahme dargetan, dass es mit den erfassten Gewässern, für welche die Festlegung des Gewässerraums notwendig sei, einverstanden sei. Es würden keine Fruchfolgefleichen (FFF) in den ausgeschiedenen Gewässerräumen liegen. Demzufolge hat das erwähnte Amt eine positive Vormeinung abgegeben, welche es an eine Auflage gebunden hat, die als recht-, zweck- und verhältnismässig anerkannt und in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung integriert wird.
- 3.5 Dienststelle für Raumentwicklung:** Jene Fachstelle des Kantons hat in ihrer Stellungnahme zum Projekt vorgebracht, dass gemäss den jener Dienststelle vorliegenden Unterlagen der effektive Gewässerraum, welcher pro Abschnitt vorgeschlagen werde, den gesetzlich vorgegebenen Dimensionen entspreche. Zur Festlegung der Gewässerräume und der entsprechenden Vorschriften könne die Dienststelle daher eine positive Vormeinung abgeben, vor allem weil damit die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung sichergestellt werden können.
- 3.6 Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere:** Jene Dienststelle hat das Auflagedossier auch geprüft und danach mitgeteilt, dass sie eine positive Vormeinungen ohne weitere Bemerkungen abgeben könne.

4. Gesamtbeurteilung der Gewässerräume

- 4.1** Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG). Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Gemeinde Zermatt die Festlegung der GWR folgender zehn Gewässer: Bachla, Zmuttbach, Gornera, Inner Hubelbach, Ausser Hubelbach, Findelbach, Triftbach, Lüegilti, Schussgrabu und Vispa.

- 4.2 Der Art. 41a GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten mindestens die folgende Breite aufzuweisen hat:
- für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 1 m natürlicher Breite: 11 m;
 - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1 - 5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
 - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von > 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.
- 4.3 Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41a GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:
- für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
 - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.
- 4.4 Im vorliegenden Fall kann dem Auflagedossier vom 21. Dezember 2016 entnommen werden, dass einzig je ein Abschnitt des Inner Hubelbachs (IHU 1), bzw. des Ausser Hubelbachs (AHU 1) sich in einem **kantonalen Schutzgebiet** befindet, sodass die Festlegung des Gewässerraums hier auf der Grundlage von Absatz 1 des Art. 41a GSchV bestimmt wurde.
- 4.5 Für **die meisten Abschnitte der meisten Gewässer** wird dagegen gemäss dem Technischen Bericht die Festlegung des Gewässerraums **gestützt auf den Absatz 2 von Art. 41a GSchV** beantragt. Dies gilt für sämtliche Abschnitte der folgenden fünf Gewässer: Bachla, Zmuttbach, Gornera, Lüeggilti und Schussgrabu. Auch bei den übrigen Gewässern werden für etliche Abschnitte Gewässerräume gemäss jenem Absatz 2 von Art. 41a GSchV beantragt. In den häufigsten Fällen beträgt der Gewässerraum dabei 11 m, bzw. 12 m (bei einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von bis zu 2 m), für einzelne Abschnitte (bei grösserer Sohlenbreite) entsprechend mehr (bis max. 44.5 m bei der Vispa). Bei all diesen GWR kann festgehalten werden, dass die beantragten Gewässerräume den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 4.6 Weiter kann dem Absatz 3 von Art. 41a GSchV entnommen werden, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) einer Gewässernutzung. Eine solche **Erweiterung des GWR** wird im Auflagedossier für die folgenden fünf Abschnitte beantragt:
- IHU 1 (Inner Hubelbach): linksufrige Erweiterung, damit der Raumbedarf bei einer allfälligen späteren Offenlegung des Gerinnes gewährleistet ist und so nicht in Konflikt mit der dortigen Biogasanlage gerät;
 - FIN 2 (Findelbach): der Gewässerraum wird im Bereich von Querprofil FIN 2 rechtsufrig aufgrund des Hochwasserschutzes bis auf den Hangfuss erweitert;
 - VIS 2 (Vispa): stellenweise, beidseitige Erweiterung aufgrund des Hochwasserschutzes und aufgrund der Topographie;
 - VIS 3 (Vispa): linksufrige Erweiterung bis an den Rand der Strasse, da die Vispa entlang dieses Abschnittes schluchtartig abfließt (deutlich untertieft), sodass der Hochwasserschutz gegeben und eine Vernetzung (ökologische Funktion) aufgrund des steilen Geländes nicht gegeben ist (ein GWR über die Kantonsstrasse hinaus wäre nicht verhältnismässig);
 - VIS 8 (Vispa): Erweiterung zum einen aus Gründen des Hochwasserschutzes notwendig (Geschiebeablagerungsraum) und zum anderen bringt eine Erweiterung einen ökologischen Mehrwert mit sich und sichert den künftigen Raum für eine allfällige künftige Revitalisierung.
- Auch hier entsprechen die im Auflagedossier beantragten effektiven gesamten Gewässerräume den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung und die Erweiterungen wurden im Technischen Bericht hinlänglich und nachvollziehbar begründet.
- 4.7 Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des GWR in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall befinden sich jeweils drei Abschnitte des Triftbachs (TRI 1 bis TRI 3) und vier Abschnitte der Vispa (VIS 5 bis VIS 7b) in dicht überbautem Gebiet. Für jene Abschnitte wird daher eine **Reduktion des GWR** beantragt, welche die baulichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Teilweise wird die Reduktion zudem mit der Topografie (sehr steil) begründet oder es wird auf die fehlende Vernetzungsmöglichkeit hingewiesen, sodass der geforderte minimale Gewässerraum unverhältnismässig wäre. Die Reduktion der Gewässerräume in den vorerwähnten Abschnitten kann sich auf eine gesetzliche Grundlage in der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung berufen, entspricht den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben und wird in den Unterlagen des Auflagedossiers hinlänglich und nachvollziehbar begründet.

- 4.8** Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen (sowohl der öffentlichen Interessen, als auch der privaten Interessen, insbesondere derjenigen der Einsprecher) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Zermatt zur Festlegung der Gewässerräume der Gewässer Bachla, Zmuttbach, Gornera, Inner Hubelbach, Ausser Hubelbach, Findelbach, Triftbach, Lügilti, Schussgrabu und Vispa in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 kWBG genehmigt werden kann. An dieser Beurteilung ändern auch die eingereichten Einsprachen nichts, was nachfolgend aufgezeigt wird.

5. Einsprachen

5.1 Einwohnergemeinde Zermatt

5.1.1 Die Einwohnergemeinde Zermatt hat am 18. September 2015 im Rahmen der ersten Auflage der GWR in Bezug auf zwei Örtlichkeiten („Zen Stecken“ und „Spiss“) Einsprache erhoben. Sie ist Eigentümerin von Parzellen auf welchen der Gewässerraum festgelegt wurde und somit zur Einsprache legitimiert. Auf die form- und fristgerecht hinterlegte Einsprache ist einzutreten.

5.1.2 In einem ersten Einsprachepunkt wehrt sich die Einwohnergemeinde Zermatt gegen eine zusätzliche Aufweitung im Gebiet „Zen Stecken“. Dort solle der GWR gemäss dem Auflagedossier bis auf 69 m aufgeweitet werden (VIS 8). Die Einsprecherin beantragt, dass hier der GWR im Vergleich zur vormals gültigen Schlüsselkurve des BAFU linksufrig keine zusätzliche Aufweitung erfahren dürfe. Sie begründet ihre Einsprache einerseits mit der Zufahrt zum Kraftwerk „Mutt“, welche sie wegen des GWR gefährdet, bzw. stark eingeschränkt sieht, und andererseits mit dem dort geplanten Naherholungsgebiet, welches im übergeordneten, öffentlichen Interesse liege und durch die geplante Festlegung des GWR nicht beschnitten oder verunmöglicht werden dürfe. Falls dem Antrag der Gemeinde nicht stattgegeben werde, müssten eine durchgehend befestigte Zufahrt zum Kraftwerk und Bauwerke im Zusammenhang mit dem Naherholungs- und Begegnungsgebiet realisierbar bleiben.

5.1.2.1 Der minimale theoretische GWR im fraglichen Abschnitt beträgt in Berücksichtigung der natürlichen Gerinnesohlenbreite gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. b der GSchV 44.5 m. In jenem Abschnitt VIS 8 ist jedoch zusätzlich der Absatz 3 des vorerwähnten Artikels zu beachten, welcher zwingend eine Aufweitung verlangt („...muss erhöht werden...“), soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung (1) des Schutzes vor Hochwasser und (2) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes. Demzufolge wurde der Gewässerraum in jenem Abschnitt aufgeweitet (beim Querprofil VIS 8 auf 69 m), was den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons entspricht (siehe zudem hierzu auch oben Ziffer 4.6).

5.1.2.2 Der Technische Bericht des Auflagedossiers verweist in diesem Zusammenhang auf den Art. 36a Abs. 1 GSchG, wonach der Gewässerraum unter anderem die natürliche Funktion der Gewässer und den Hochwasserschutz zu gewährleisten habe. Der Abschnitt VIS 8 stelle den einzigen Bereich dar, bei dem eine Erweiterung des Gewässerraums der Vispa sinnvoll (da unverbaut) sei. Bereits das historische Luftbild aus dem Jahr 1941 verdeutliche, dass sich die Vispa im Gebiet „Zen Stecken“ bereits natürlicherweise ausdehnte. Deshalb gelte es den für eine allfällige spätere Revitalisierung erforderliche Raum grösstmöglich zu reservieren. In diesem Zusammenhang sei seitens des beauftragten Ingenieurbüros ein erster, unverbindlicher Entwurf erstellt worden, inwieweit eine Gewässerrevitalisierung im Bereich „Zen Stecken“ aussehen könne (der Entwurf befindet sich im Anhang 5 des Technischen Berichts; Fotomontage; der

Bericht spricht in diesem Zusammenhang auch vom ökologischen Potential). Diese Darlegungen des spezialisierten Ingenieurbüros erachtet die urteilende Behörde als korrekt, sachlich fundiert und nachvollziehbar, sodass sie sich diesen Ausführungen anschliesst.

5.1.2.3 Die zuständige Fachstelle des Kantons, die Sektion H2G der Zentralstellen der DFM, hat in ihrer Stellungnahme zur Einsprache dargetan, dass die Resultate der neuen Gefahrenkarte Hochwasser auf der Vispa (vom 14. November 2016) belegen würden, wie wichtig das Gebiet Zen Stecken für den Hochwasserschutz sei: Die neuen Gefahrenflächen (rote Gefahrenzone) würden mit dem GWR übereinstimmen. Falls sich das Geschiebe bei einem Hochwasserereignis dort nicht ablagern könne, steige die Gefahr für zusätzliche Überschwemmungen im Dorf an. Aus diesem Grunde gelte heute vor Ort ein Bauverbot für neue Anlagen. Nach Ansicht der erwähnten Sektion wurde der GWR in jenem Abschnitt VIS 8 gesetzeskonform erstellt und eine Anpassung des GWR mache hier keinen Sinn. Die urteilende Behörde sieht auch in Berücksichtigung der Darlegungen der Einwohnergemeinde Zermatt keine Veranlassung, an dieser sachlich begründeten Ansicht der zuständigen Fachinstanz des Kantons zu zweifeln und schliesst sich deren Auffassung an.

5.1.2.4 Insbesondere vermögen die Darlegungen der Einsprecherin in Bezug auf die Zufahrt zum Kraftwerk nicht zu überzeugen. Bereits der minimale theoretische Gewässerraum, wie er aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen im Minimum verlangt wird (Art. 41a Abs. 2 Bst. b GSchV) beträgt wie oben dargelegt wurde in jenem Abschnitt 44.5 m. Gründe hier eine Reduktion anzubringen, etwa gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV (dicht überbautes Gebiete oder topografische Verhältnisse) sind weder ersichtlich, noch werden solche von der Einsprecherin vorgebracht. Selbst bei dieser minimalen Breite von 44.5 m würde jedoch die bereits bestehende Zufahrt zum Kraftwerk im Gewässerraum liegen, auch ohne die kritisierte Erweiterung (siehe hierzu der Plan im Anhang 7 des Technischen Berichts, auf welchem der theoretische GWR ebenfalls eingetragen ist). Mit anderen Worten: auch ohne die Erweiterung würde sich die Zufahrt im Gewässerraum befinden und allfällige Anpassungen an der Zufahrt sind vielmehr im Rahmen des Bestandesschutzes zu beurteilen (vgl. Art. 41c Abs. 2 GSchV). Demzufolge kann die Zufahrt aber nicht als Argument gegen eine Erweiterung angesehen werden.

5.1.2.5 In Bezug auf das von der Gemeinde geplante Naherholungsgebiet ist festzuhalten, dass dieses heute noch nicht besteht. Die Dienststelle für Raumentwicklung hat hierzu dargetan, dass jene vorgesehenen Flächen linksufrig nicht als dicht überbautes Gebiet angesehen werden können. Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft hat vorgebracht, dass im Gebiet "Zen Stecken" die Lawinengefahrenkarte überprüft worden sei. Das Resultat dieser Überprüfung sei der Gemeinde am 22. März 2017 zur Berücksichtigung zugestellt worden. Die fraglichen Parzellen Nrn. 5975 und 6077 würden sich in der roten Lawinengefahrenzone befinden. Nach Ansicht der Sektion H2G der Zentralstellen der DFM ist im Gebiet Zen Stecken die Entwicklung eines Naherholungsgebietes sogar mit dem Gewässerraum noch möglich. In der Tat stärke der Gewässerraum die Gewässer als attraktive Naherholungsgebiete: er sichere den Raum für heutige und künftige Erholungsangebote am Wasser und verhindere, dass die Gewässer stärker zugebaut werden. Vor dem Hintergrund dieser Darlegungen der kantonalen Fachstellen hält die urteilende Behörde dafür, dass ein künftiges Projekt in diesem geplanten Naherholungsgebiet zahlreiche, verschiedene Rahmenbedingungen berücksichtigen müsste, so unter anderem auch den Gewässerraum. Die Planung und Realisierung eines solchen Projektes ist jedoch nicht ausgeschlossen. In Berücksichtigung dessen, der anwendbaren Bestimmungen der GSchV und den damit verbundenen bedeutenden öffentlichen Interessen kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass auch in Berücksichtigung der Absichten der Einsprecherin im Gebiet Zen Stecken keine Veranlassung besteht, am GWR - wie öffentlich aufgelegt - Änderungen vorzunehmen.

5.1.2.6 Insgesamt betrachtet ist die Einsprache der Einwohnergemeinde Zermatt in Bezug auf den Abschnitt VIS 8 im Gebiet Zen Stecken aufgrund der vorstehenden Ausführungen und in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände somit abzuweisen.

5.1.3 Der zweite Einspruchepunkt betrifft die Festlegung des Gewässerraums im Gebiet „Spiss“ im Bereich der Parzelle Nr. 1404, welche sich im Abschnitt VIS 5 befindet. Die Gemeinde verweist diesbezüglich auf eine Güterumschlagshalle, welche auf dieser Parzelle geplant ist und hat in ihrer Einsprache vom 18. September 2015 beantragt, in diesem Bereich auf die Aufweitung des Gewässerraums zu verzichten. In ihrer Eingabe vom 23. März 2017 hat sie sich bereit erklärt die Einsprache zurückzuziehen, sofern sichergestellt werde, dass die erwähnte Halle dort realisiert werden könne.

5.1.3.1 Der minimale theoretische GWR im fraglichen Abschnitt beträgt in Berücksichtigung der natürlichen Gerinnesohlenbreite gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. b der GSchV 44.5 m. In jenem Abschnitt VIS 5 ist jedoch zusätzlich der Absatz 4 des vorerwähnten Artikels zu beachten, wonach die Breite des GWR in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden kann, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Der Technische Bericht des Auflagedossiers hält in Bezug auf diesen Abschnitt denn auch fest, dass der GWR hier entsprechend den baulichen Gegebenheiten beidseitig reduziert werde (beidseitig bis an die Fassadengrenze). Rechtsufrig ist die Linie des GWR auf dem „Plan Gewässerraum“ demzufolge entlang der Gebäudefassaden eingetragen. Linksufrig befindet sich auf der Parzelle Nr. 1404 derzeit jedoch noch kein Gebäude, an dessen Fassadengrenze der Gewässerraum reduziert werden könnte, sodass hier der GWR parallel zum offenen Wasserlauf verläuft, entsprechend dem minimalen theoretischen Gewässerraum (vgl. hierzu auch den Plan von Anhang 7). Aus diesen Darlegungen folgt, dass im Bereich der Parzelle Nr. 1404 keine Aufweitung geplant ist. Wenn die Einsprecherin in ihrer Eingabe vom 2015 beantragt hat, dass hier auf eine Aufweitung des GWR zu verzichten sei, kann dem entgegengehalten werden, dass hier gar keine Aufweitung geplant ist.

5.1.3.2 Die Dienststelle für Mobilität (DFM) hat in ihrer Stellungnahme dargetan, dass das Projekt für den Güterumschlag ganz klar im theoretischen GWR zu stehen komme. Das Gebiet am rechten sowie am linken Ufer des Gewässerabschnittes VIS 5 könne zwar in der Tat als dicht überbaut betrachtet werden (siehe nachfolgend die Beurteilung der DRE, Ziffer **5.1.3.4**), sodass der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 4 GSchV gemäss den baulichen Gegebenheiten angepasst werden könne, dies jedoch nur soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet sei. Falls der Hochwasserschutz nicht gewährleistet sei, werde die Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV festgelegt. Das durch die Gemeinde geplante Bauvorhaben liege heute noch in einer roten Gefahrenzone Hochwasser/Murgänge (Bauverbot), sodass der ausgeschiedene GWR im Bereich der Parzelle Nr. 1404 gesetzeskonform festgelegt worden sei.

Gestützt auf die oben zitierten Ausführungen im Technischen Bericht des Auflagedossiers, den Darlegungen der zuständigen kantonalen Fachstelle (Dienststelle für Mobilität) und den anwendbaren Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass im Bereich der Parzelle Nr. 1404 die Ausscheidung des Gewässerraums, wie er im „Plan Gewässerraum“ dargestellt ist, gesetzeskonform und korrekt erfolgt ist.

5.1.3.3 Dem Inhalt nach geht es der Einsprecherin aber vor allem darum, dass die Halle für den Umlad der Güter erstellt werden kann. Hierzu hat die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft in ihrer Stellungnahme festgehalten, dass sich Teile des Gebietes zwar in der roten und blauen Lawinengefahrenzone befinden, jene Dienststelle jedoch gleichwohl in Bezug auf das Umzonungsbegehren in diesem Gebiet, wie auch zum Baugesuch "Bau Warenumschlag Spiss Plus" der U. Imboden AG (2015-2799) jeweils eine positive Vormeinung abgegeben habe, wenn auch unter Auflagen.

5.1.3.4 Die Dienststelle für Raumentwicklung hat hierzu ausgeführt, dass die zur Diskussion stehende Bauparzelle Nr. 1404 zwischen der Gemeindestrasse und der Vispa für eine bauliche Verdichtung prädestiniert sei und einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung der Gemeinde Zermatt entspreche (Quartierplan „Spiss“). Sie verwies hierzu auf den Art. 41c Abs. 1 der GSchV und vertrat die Auffassung, dass unter Vorbehalt der Gewährleistung des Hochwasserschutzes die zuständige Behörde für die Erstellung einer zonenkonformen Anlage eine Ausnahmegewilligung innerhalb des Gewässerraums erteilen könne.

5.1.3.5 Die Dienststelle für Mobilität hat in ihrer Stellungnahme bestätigt, dass gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV die Behörde die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten bewilligen könne, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und hielt hierzu fest, dass gegebenenfalls die Bewilligung an die Bedingung geknüpft werden könne, dass der Schutz vor Hochwasser/Murgänge gewährleistet werde.

5.1.3.6 Insgesamt betrachtet, aufgrund der vorstehenden Ausführungen, den Darlegungen der kantonalen Dienststellen, den anwendbaren Bestimmungen der GSchV, den Interessen der Einsprecherin und den öffentlichen Interessen an der gesetzeskonformen Festlegung der Gewässerräume (inkl. den dabei verfolgten Zielen des Hochwasserschutzes und des Erhalts der natürlichen Funktionen der Gewässer) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass die Einsprache der Einwohnergemeinde Zermatt auch in Bezug auf die Parzelle Nr. 1404 im Gebiet

„Spiss“ abzuweisen ist. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Erstellung der geplanten Güterumschlagshalle unter bestimmten Bedingungen auch innerhalb des Gewässerraums möglich bleibt (Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV).

5.1.4 Zusammenfassend ergibt sich damit, dass die Einsprache der Einwohnergemeinde Zermatt vom 18. September 2015 (inklusive die Ergänzungen vom 23. März 2017) abzuweisen ist, soweit auf sie im Rahmen des vorliegenden Verfahrens überhaupt einzutreten ist.

5.2 Dienstleistung Imboden AG

5.2.1 Die Dienstleistung Imboden AG ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 1404, welche durch die Festlegung des Gewässerraums der Vispa tangiert wird und somit zur Einsprache legitimiert. Auf die im Rahmen der ersten Auflage am 26. August 2015 form- und fristgerecht eingereichte Einsprache ist einzutreten.

5.2.2 Die Einsprecherin bringt das Projekt für den Güterumschlag zur Sprache und hält fest, dass an einer Ortsschau im Januar 2012 besprochen worden sei, dass der Flussraum in diesem Bereich auf 24 m festgelegt werde, sodass das Gebäude (in der Planung) bis an diese vereinbarte Flussraum-Begrenzung zurückversetzt worden sei. Sie beantragen daher, dass diese festgelegte Breite von 24 m beibehalten werde. Die Dienststelle für Mobilität hat in ihrer Stellungnahme zu den Einsprachen bestätigt, dass an der Ortsschau im Jahre 2012 bezüglich Gewässerabstand eine pragmatische Lösung gefunden worden sei, dies sofern der Hochwasserschutz gleichzeitig durch das Projekt oder durch die Gemeinde gewährleistet sei. In diesem Zusammenhang kann an dieser Stelle auf die weiteren Ausführungen und Darlegungen jener Dienststelle in Bezug auf den GWR im Bereich der Parzelle Nr. 1404 verwiesen werden, welche bei der Behandlung der Einsprache der Einwohnergemeinde Zermatt wiedergegeben wurden. Überhaupt geht es inhaltlich bei der Einsprache der Dienstleistung Imboden AG um dasselbe, wie beim zweiten Einsprachepunkt der Einwohnergemeinde Zermatt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann daher auf die diesbezüglichen Darstellungen oben unter Ziffer **5.1.3** verwiesen werden, welche sinngemäss und analog auch in Bezug auf die Einsprache der Dienstleistung Imboden AG ihre Gültigkeit haben. Aus denselben Überlegungen ist daher auch die Einsprache der eben erwähnten Gesellschaft abzuweisen, soweit auf sie im Rahmen des vorliegenden Verfahrens überhaupt einzutreten ist.

5.3 Miteigentümer der Parzelle Nr. 2581, vertreten durch Dr. Thomas Julen

5.3.1 Herr Dr. Thomas Julen hat in seinem Namen und im Namen seiner Geschwister am 21. September 2015 im Rahmen der ersten Auflage der Festlegung der GWR betreffend die Parzelle Nr. 2581 Einsprache erhoben. Da auch im Bereich jener Parzelle der Gewässerraum der Vispa festgelegt wird, sind die Eigentümer jener Parzelle zur Einsprache legitimiert. Auf die form- und fristgerecht hinterlegte Einsprache ist einzutreten.

5.3.2 Die Einsprecher beantragen, dass der Gewässerraum der Vispa im Bereich der Parzelle Nr. 2581 im Westen entlang der Parzellengrenze zu ziehen sei. Sie begründen ihr Begehren mit den topografischen Verhältnissen und verlangen eine rechtsgleiche Behandlung.

5.3.2.1 Der minimale theoretische GWR im fraglichen Abschnitt beträgt in Berücksichtigung der natürlichen Gerinnesohlenbreite gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. b der GSchV 44.5 m. In jenem Abschnitt VIS 7b ist jedoch zusätzlich der Absatz 4 des vorerwähnten Artikels zu beachten, wonach die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden kann, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Der Technische Bericht des Auflagedossiers hält in Bezug auf diesen Abschnitt denn auch fest, dass der GWR hier entsprechend den baulichen Gegebenheiten beidseitig reduziert werde (beidseitig bis an die Fassadengrenze). Rechtsufrig wie auch linksufrig ist die Linie des GWR auf dem „Plan Gewässerraum“ demzufolge entlang der vorhandenen Gebäudefassaden eingetragen. Ein Vergleich dieses reduzierten Gewässerraums mit dem minimalen theoretischen GWR kann dem Plan von Anhang 7 des Technischen Berichts entnommen werden.

5.3.2.2 Die Einsprecher bringen vor, dass bei den beiden angrenzenden nördlichen Parzellen Nrn. 2570 und 2563 die Parzellengrenze in etwa ebenfalls als Grenze für die Baulinie (respektive für den GWR) angenommen worden sei und verlangen diesbezüglich eine rechtsgleiche

Behandlung. Ein Blick auf den „Plan Gewässerraum“ zeigt jedoch auf, dass bei der nördlich gelegenen Parzelle Nr. 2563 wie auch bei den beiden südlichen Parzellen Nrn. 2592 und 2595 die Grenze des Gewässerraums ebenfalls entlang der baulichen Gegebenheiten (den Fassaden der dort bestehenden Gebäude) gezogen worden ist. Ebenso geschah dies auf der linksufrigen Seite der Vispa. Die Festlegung des Gewässerraums der Vispa wurde im gesamten Bereich des dicht überbauten Gebietes von Zermatt konsequent entlang der bestehenden Fassaden gezogen. Wo Überbauungen fehlen, wurden gleichwohl die Überbauungen der Parzellen ober- und unterhalb herangezogen, um den Gewässerraum zu bestimmen. In diesem Sinne fand sehr wohl eine rechtsgleiche Behandlung aller statt. Einzig im Bereich der Parzelle Nr. 2581 von dieser Festlegung abzuweichen und den Gewässerraum dort (und einzig dort) entlang der westlichen Parzellengrenze zu führen, würde vielmehr eine eigentliche rechtsungleiche Behandlung und eine Bevorzugung der Einsprecher darstellen. Bereits aufgrund dessen kann dem Antrag der Einsprecher nicht gefolgt werden.

5.3.2.3 Die Einsprecher sind der Auffassung, dass vorliegend eine zusätzliche Reduktion des Gewässerraums vorzunehmen sei, da der aufgelegte GWR den effektiven Verhältnissen und den topografischen Verhältnissen nicht Rechnung trage. Sie verweisen auf das rechtsufrig höher gelegene Uferboard bei den Parzellen Nrn. 2563 - 2595 (im Vergleich mit der linken Uferseite), auf die hohe Aufschüttung im Bereich der letztgenannten Parzelle und einen grösseren Felsen im Bereich der Parzelle Nr. 7123 und sind der Meinung, dass das Wasser auf jeden Fall in Richtung linkes Ufer geleitet werde und keine Ausweichmöglichkeit nach rechts bestehe.

5.3.2.4 Allerdings verkennen die Einsprecher, dass es bei der Festlegung des GWR nicht einzig und allein um Hochwasserschutz geht. Dieser ist zwar auch zu beachten, doch hat die Festlegung des Gewässerraums zudem die Funktion, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu gewährleisten (Art. 36a GSchG). Gewässer brauchen ausreichend Raum, damit sie ihre ökologischen Funktionen erfüllen können. Weiter geht es auch um die Gewässernutzung wie die sogenannte Erholungsnutzung, wonach auch wir Menschen Raumbedarf entlang von Gewässern haben, die wir uns am Wasser erholen (vgl. zum Ganzen VLP-ASPAN, Raum & Umwelt, November 4/2017, S. 5).

5.3.2.5 Die zuständige Fachinstanz des Kantons, die Sektion H2G der Zentralstellen der DFM, hat in ihrer Stellungnahme dargetan, dass der GWR nicht mit der Gefahrenkarte zu verwechseln sei (das während eines Hochwasserereignisses durch Wasser und/oder Geschiebe benetzte/betroffene Gebiet). Die aktuelle und neu erstellte Gefahrenkarte Hochwasser auf der Matternvispa zeige ganz klar, dass hier (auf Parzellenebene) der GWR angepasst sei. Weiter hat die erwähnte Sektion ausgeführt, dass hier die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten angepasst worden sei, weil hier der Schutz vor Hochwasser gewährleistet sei und die Abweichung vom Normalmass mit einer örtlichen Verkleinerung des GWR aufgrund des dicht überbauten Charakters des Gebietes angebracht sei. Die zuständige Dienststelle des Kantons kam deshalb zum Schluss, dass der GWR hier gesetzeskonform erstellt worden sei und eine Anpassung nicht möglich sei. Die urteilende Behörde sieht auch in Berücksichtigung der Darlegungen der Einsprecher keine Veranlassung, an dieser sachlich begründeten Ansicht der zuständigen Fachinstanz des Kantons zu zweifeln und schliesst sich deren Auffassung an.

5.3.3 Zusammenfassend ergibt sich damit, dass gestützt auf die oben zitierten Ausführungen des Technischen Berichts in Bezug auf die Festlegung des Gewässerraums im Bereich der Parzelle Nr. 2581, den Darlegungen der zuständigen kantonalen Fachstelle (Dienststelle für Mobilität) und den anwendbaren Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton die urteilende Behörde zum Schluss gelangt, dass im Bereich der vorerwähnten Parzelle die Ausscheidung des GWR, wie er im „Plan Gewässerraum“ dargestellt ist, gesetzeskonform und korrekt vorgenommen worden ist. Die Einsprache der Eigentümer der Parzelle Nr. 2581 ist demzufolge abzuweisen, soweit auf sie im Rahmen des vorliegenden Verfahrens überhaupt einzutreten ist.

5.4 EWZ Elektrizitätswerk Zermatt AG

5.4.1 Am 20. Januar 2017 (recte 20. Februar 2017; Poststempel) hat die EWZ Elektrizitätswerk Zermatt AG im Rahmen der zweiten Auflage der Festlegung der GWR Einsprache erhoben. Als Eigentümerin der Parzelle Nr. 6107, auf welcher der GWR des Zmuttbachs ausgeschieden wurde,

ist die Gesellschaft zur Einsprache legitimiert. Auf die form- und fristgerecht hinterlegte Einsprache ist einzutreten.

5.4.2 Die Einsprecherin beantragt, dass der Gewässerraum im Bereich ihrer Parzelle Nr. 6107 bis an die südliche Fassade des dort errichteten Gebäudes verschoben werden solle, damit bei künftigen Sanierungen am Kraftwerk, bzw. an dessen Gebäude nicht weitere und unnötige Ausnahmegewilligungen erforderlich seien.

5.4.2.1 Die Parzelle Nr. 6107 der Einsprecherin befindet sich am linken Ufer des Zmuttbachs im Bereich des Abschnitts ZMU 1. In Berücksichtigung der natürlichen Gerinnesohlenbreite des Zmuttbachs von 10 m beträgt der minimale theoretische GWR im fraglichen Abschnitt gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. b der GSchV 32 m. In jenem Abschnitt ist weder eine Erweiterung des GWR, noch eine Reduktion desselben vorgesehen.

5.4.2.2 Gleichwohl beantragt die Einsprecherin, dass hier der GWR angepasst werde und zwar auf die Gebäudefassade, was de facto einer Reduktion des Gewässerraums gleichkäme. Eine solche Reduktion lässt sich aber nicht auf eine entsprechende gesetzliche Grundlage abstützen. Auch die Einsprecherin nennt in ihrer Einsprache keine solche Bestimmung und es ist auch keine solche erkennbar. In der Gewässerschutzverordnung werden in Absatz 4 von Art. 41a zwar verschiedene Fälle aufgezeigt, in denen eine Reduktion des Gewässerraums unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, doch treffen diese Fälle auf die Parzelle der Einsprecher nicht zu. Insbesondere sei dabei erwähnt, dass in dicht überbauten Gebieten die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten angepasst werden kann. Aus dem vorliegend vom Staatsrat zu genehmigenden „Plan Gewässerraum“ kann entnommen werden, dass im Siedlungsgebiet von Zermatt der Gewässerraum entlang der Gebäudefassaden bestimmt wird. Es handelt sich dabei aber in der Tat um dicht überbaute Gebiete, was in Bezug auf die Parzelle Nr. 6107 der Einsprecher aber gerade nicht zutrifft. Entsprechend kann im Bereich jener Parzelle keine Reduktion des GWR gewährt werden.

5.4.2.3 Bei der Konsultation des zu genehmigenden „Plans Gewässerraum“ fällt zudem auf, dass entweder die Linie des Gewässerraums entlang der Gebäudefassaden verläuft (nämlich in den dicht überbauten Gebieten) oder aber konsequent gemäss dem festgelegten minimalen theoretischen Gewässerraum, was in diesen Fällen dazu führt, dass die Linie des GWR dort durch allfällige erstellte Gebäude führt. Diese Praxis kann im Übrigen auch den anderen Plänen anderer Gemeinden betreffend die Festlegung des Gewässerraums entnommen werden und entspricht den Vorgaben des Kantons. Im Sinne einer rechtsgleichen Behandlung aller ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar, aus welchen Gründen im Bereich der Parzelle der Einsprecherin eine Ausnahme gewährt werden sollte.

5.4.2.4 Die Sektion H2G der Zentralstellen der DFM hat in ihrer Stellungnahme ebenfalls dargetan, dass der GWR hier nicht gemäss den örtlichen Baugesgebenheiten (Art. 41a Abs. 4 GSchV; Reduktion auf die Gebäudefassade) angepasst werden könne, weil das Gebiet nicht als dicht überbaut betrachtet werden könne. Anlagen im Gewässerraum seien in ihrem Bestand aber grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar seien. Diesbezüglich könne das aktuelle Gebäude (aus dem Blickwinkel des Gewässerschutzes) ohne weiteres saniert werden.

5.4.2.5 In der Tat verhält es sich so, dass das kantonale Recht innerhalb der Bauzone sogar eine erweiterte Besitzstandsgarantie vorsehen kann, die nicht nur den Bestand der Bauten, sondern auch deren Umbau und Erweiterung ermöglicht (siehe VLP-ASPAN, Raum & Umwelt, November 4/2017, S. 16). In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass im neuen Baugesetz des Kantons Wallis vom 15. Dezember 2016 die Besitzstandsgarantie in Art. 5 geregelt ist. Das primäre Anliegen der Einsprecherin, dass die Sanierung des Gebäudes auf der Parzelle Nr. 6107 weiterhin möglich sein müsse, ist daher aus Sicht des Gewässerschutzes weiterhin gewährt (wobei an dieser Stelle darauf hingewiesen wird, dass in einem Baubewilligungsverfahren auch die übrigen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind, wie etwa die Gefahrenzonen).

5.4.2.6 Insgesamt betrachtet ergibt sich jedoch, dass dem Antrag der Einsprecherin auf eine Reduktion des Gewässerraums an die Gebäudefassade nicht stattgegeben werden kann, aufgrund der vorstehenden Ausführungen, den anwendbaren Bestimmungen und Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton und den Darlegungen der zuständigen kantonalen Fachstelle (Sektion H2G der Zentralstellen der Dienststelle für Mobilität), denen sich die urteilende Behörde vollumfänglich anschliesst.

5.4.3 Weiter hat die Einsprecherin die Situation der bestehenden Zufahrtsstrasse über die Parzellen Nrn. 6077, 5975 und 5974 (Durchfahrtsrechte) umschrieben und dabei dargetan, dass eine mit Belag versehene Strasse erforderlich sei, sodass sie diesbezüglich beantragt hat, dass der Gewässerraum entsprechend anzupassen sei oder eine Zusage betreffend den Bau einer ordentlichen Zufahrtsstrasse über die erwähnten Parzellen zu erteilen sei.

5.4.3.1 Im Bereich der von der Einsprecherin erwähnten Parzellen Nrn. 6077, 5975 und 5974 ist im Auflagedossier eine Aufweitung und damit eine Erweiterung des Gewässerraums geplant, welche aufgrund der eidgenössischen Gesetzgebung zwingend erforderlich ist (gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV). Die Einwohnergemeinde Zermatt hat sich in ihrer Einsprache gegen diese Aufweitung im Gebiet „Zen Stecken“ ausgesprochen. Aus den oben stehenden Ausführungen geht hervor, aus welchen Gründen die Einsprache der Gemeinde in diesem Punkte abzuweisen ist (siehe oben Ziffer **5.1.2**). Insofern die EWZ Elektrizitätswerk Zermatt AG ebenfalls in diesem Gebiet eine Anpassung des Gewässerraums verlangt, kann auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen werden, welche analog auch in Bezug auf die Einsprache der EWZ ihre Gültigkeit haben, sodass deren Einsprache diesbezüglich ebenfalls aus denselben Gründen abzuweisen ist.

5.4.3.2 Insofern die Einsprecherin eine Zusage in Bezug auf den Bau einer befestigten Strasse verlangt, ist an dieser Stelle festzuhalten, dass eine solche Zusage im Rahmen des vorliegenden Homologationsverfahrens nicht erteilt werden kann. Dies ergibt sich schon allein deshalb, weil nicht klar ist, wie ein solches Bauprojekt aussieht, welche Dimensionen es aufweist und ob es sich um eine private Zufahrtsstrasse (zum Elektrizitätswerk) oder um eine öffentliche Strasse (von jedermann benutzbar) handelt (sodass die Zuständigkeiten und das anwendbare Bewilligungsverfahren ebenfalls nicht bestimmbar sind). Immerhin kann allgemein festgehalten werden, dass die bestehende Zufahrtsstrasse sich im Gewässerraum befindet und generell den Bestandesschutz genießt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Betreffend Besitzstandsgarantie sind für einen allfälligen Umbau oder Ausbau neben den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung die anwendbaren Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung zu beachten, aber auch die Rahmenbedingungen der Raumplanung und die Berücksichtigung der Gefahrenzonen. Da in einem allfälligen Baubewilligungsverfahren die Vormeinung der zuständigen Fachstelle des Kantons für den Gewässerraum von grosser Bedeutung ist, empfiehlt es sich, bei der Planung eines solchen Baugesuches vorgängig die Vormeinung jener Fachstelle einzuholen (dabei sei erwähnt, dass jene Fachstelle ab dem Januar 2018 neu in die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft wechselt).

5.4.3.3 Insgesamt betrachtet kann festgehalten werden, dass aufgrund der vorstehenden Ausführungen, des Verweises auf die Einsprachebehandlung der Einwohnergemeinde Zermatt, den anwendbaren Bestimmungen und Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton sowie den Darlegungen der zuständigen kantonalen Fachstelle die Einsprache der EWZ Elektrizitätswerk Zermatt AG auch in Bezug auf die Zufahrtsstrasse abzuweisen ist.

5.4.4 Zusammenfassend ergibt sich damit, dass die Einsprache der EWZ Elektrizitätswerk Zermatt AG vom 20. Januar 2017 (recte 20. Februar 2017; Poststempel) abzuweisen ist, soweit auf sie im Rahmen des vorliegenden Verfahrens überhaupt einzutreten ist.

5.5 Herr Dr. med. André Lauber

5.5.1 Herr Dr. med. André Lauber hat am 17. Februar 2017 im Rahmen der zweiten Auflage der Festlegung der Gewässerräume Einsprache erhoben. Als Eigentümer der Parzelle Nr. 2115, auf welcher der Gewässerraum des Findelbachs ausgeschieden wurde, ist er durch das Auflageprojekt tangiert und zur Einsprache legitimiert. Auf die form- und fristgerecht hinterlegte Einsprache ist einzutreten.

5.5.2 In der Einsprache wird beantragt, dass aufgrund der erstellten Uferschutzmauer die Linie des Gewässerraums auf der Parzelle Nr. 2115 auf die bestehende Krone der Uferschutzmauer zu verschieben sei. Begründet wird der Antrag damit, dass aufgrund der kostenintensiven Erstellung der Mauer der Gewässerschutzraum gewährt sei. Weiter wird kritisiert, dass die Linie des GWR mitten durch das bestehende Wohnhaus führe.

5.4.2.1 Die Parzelle Nr. 2115 befindet sich am rechten Ufer des Findelbachs im Bereich des Abschnitts FIN 3. In Berücksichtigung der natürlichen Gerinnesohlenbreite des erwähnten Bachs und in Anwendung von Art. 41a Abs. 2 Bst. b der GSchV wurde der Gewässerraum auf 22 m festgelegt. In jenem Abschnitt ist gemäss den Angaben im Technischen Bericht des aufgelegten Dossiers weder eine Erweiterung des GWR, noch eine Reduktion desselben vorgesehen.

5.4.2.2 Die Sektion H2G der Zentralstellen der zuständigen Dienststelle für Mobilität hat in ihrer Stellungnahme zur Einsprache dargelegt, dass die Aussage des Einsprechers betreffend die Linienführung des Gewässerraums wie folgt korrigiert werden müsse: „Der Gewässerraum führt nicht mitten durch das bestehende Wohnhaus, sondern an der Gebäudefassade auf dem Vorplatz durch.“ Bei dieser Aussage der zuständigen Fachstelle des Kantons vom 23. August 2017 ist zu vermerken, dass zu diesem Zeitpunkt die Parzelle Nr. 2115 nun überbaut ist. Aus den Plänen des Auflagedossiers geht hervor, dass zum Zeitpunkt der Erstellung jener Pläne im Jahre 2016 die fragliche Parzelle (jedenfalls noch nicht ganz) überbaut war. Vor diesem Hintergrund mag nachvollziehbar erscheinen, dass die Einsprachepartei gegen die Auflage des Gewässerraums Einsprache erhoben hat, um diesbezüglich Klarheit zu erhalten. Gestützt auf die Aussage der zuständigen Fachinstanz des Kantons kann deshalb an dieser Stelle festgehalten und bestätigt werden, dass die Linie des Gewässerraums des Findelbachs im Bereich der Parzelle Nr. 2115 entlang der bestehenden Gebäudefassaden verläuft (und nicht mitten durch das Wohnhaus).

5.4.2.3 Gleichwohl beantragt der Einsprecher aber eine andere Linienführung, denn der Gewässerraum soll nach seiner Auffassung auf die bestehende Krone der Uferschutzmauer verschoben werden. Eine solche Reduktion des Gewässerraums lässt sich aber auf keine entsprechende gesetzliche Grundlage abstützen. Selbst der Einsprecher vermag in seiner Eingabe keine gesetzliche Bestimmung anzugeben, auf welche er dieses Begehren stützt und es ist auch keine solche erkennbar. In der Gewässerschutzverordnung werden in Absatz 4 von Art. 41a zwar verschiedene Fälle aufgezeigt, in denen eine Reduktion des Gewässerraums unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Doch selbst beim Fall, bei welchem die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten angepasst wird, erfolgt die Reduktion des GWR jeweils aufgrund der baulichen Gegebenheiten (so der Verordnungstext) und somit entlang der bestehenden Gebäudefassaden. Aus dem vorliegend vom Staatsrat zu genehmigenden „Plan Gewässerraum“ kann entnommen werden, dass im Siedlungsgebiet von Zermatt der GWR in dicht überbauten Gebieten jeweils immer entlang der Gebäudefassaden bestimmt wird. Eine weitergehende Reduktion findet auch in Anwendung von Art. 41a Abs. 4 GSchV nicht statt und würde auch nicht den Vorgaben der eidgenössischen Gesetzgebung entsprechen.

5.4.2.4 Auch vor dem Hintergrund der rechtsgleichen Behandlung aller Betroffenen sind im vorliegenden Fall keine Gründe ersichtlich, weshalb für den Einsprecher eine Ausnahme gestattet werden sollte. Auch in anderen Fällen wurde eine weitergehende Reduktion des Gewässerraums (näher an das Gewässer, anstatt entlang der Gebäudefassade) jeweils abgelehnt (siehe beispielsweise oben Ziffer 5.3.2.2). Aus Sicht der urteilenden Behörde sind auch vorliegend keine sachlichen Gründe erkennbar, einzig bei der Parzelle Nr. 2115 (und nur dort) den Gewässerraum nicht entlang der Gebäudefassade, sondern noch näher am Gewässer festzulegen.

5.4.2.5 Wenn der Einsprecher geltend machen will, dass aufgrund der kostenintensiven Erstellung einer Uferschutzmauer dem Hochwasserschutz genüge getan worden sei, verkennt er, dass es bei der Festlegung des GWR nicht einzig und allein um Hochwasserschutz geht. Dieser ist zwar auch zu beachten, doch hat die Festlegung des Gewässerraums zudem die Funktion, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu gewährleisten (Art. 36a GSchG). Gewässer brauchen ausreichend Raum, damit sie ihre ökologischen Funktionen erfüllen können. Weiter geht es auch um die Gewässernutzung wie die sogenannte Erholungsnutzung, wonach auch wir Menschen Raumbedarf entlang von Gewässern haben, die wir uns am Wasser erholen (vgl. zum Ganzen VLP-ASPAN, Raum & Umwelt, November 4/2017, S. 5).

5.4.2.6 In diesem Zusammenhang sei zudem auf die Stellungnahme der Gemeinde Zermatt zur Einsprache hingewiesen, welcher entnommen werden kann, dass der Gewässerraum nicht mit der Gefahrenkarte, bzw. der Hochwassergefahrensituation zu verwechseln sei. Der GWR müsse Raum sichern, welcher für Interventionen, künftige Schutzmassnahmen sowie allfällige Aufwertungen benötigt werde. Zudem würden bestehende Gebäude Besitzstand geniessen, sofern diese rechtmässig erstellt worden seien.

5.4.2.7 Insgesamt betrachtet kann deshalb festgehalten werden, dass gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und die oben dargelegte Herleitung der Festlegung des GWR im Bereich der Parzelle Nr. 2115, in Berücksichtigung der anwendbaren Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton sowie deren Vorgaben, der Darlegungen der zuständigen kantonalen Fachstelle (Dienststelle für Mobilität) und der Gemeinde Zermatt sowie in Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen die urteilende Behörde zum Schluss gelangt, dass im Bereich der erwähnten Parzelle die Ausscheidung des Gewässerraums entlang der bestehenden Gebäudefassaden gesetzeskonform und korrekt vorgenommen worden ist.

5.5.3 Zusammenfassend betrachtet ergibt sich damit, dass die Einsprache von Herrn Dr. med. André Lauber vom 17. Februar 2017 abzuweisen ist, soweit auf sie im Rahmen des vorliegenden Verfahrens überhaupt einzutreten ist.

5.6 Herr Josef Guido Schuler

5.6.1 Am 20. Februar 2017 hat Herr Josef Guido Schuler gegen die zweite Planaufgabe der Gewässerräume der Gemeinde Zermatt gesprochen. Als Eigentümer der Parzelle Nr. 6409, auf welcher die Gewässerräume der Vispa und des Inner Hubelbachs ausgeschieden wurden, ist er zur Einsprache legitimiert. Auf die form- und fristgerecht hinterlegte Einsprache ist einzutreten

5.6.2 In seiner Eingabe hat der Einsprecher einzig gegen die „Planaufgabe Gewässerraum Vispa“ gesprochen, welcher sein Vorhaben (oder das seines Sohnes) auf Weiterführung und Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes „stark einschränke“. Konkrete Begehren, inwieweit der Gewässerraum der Vispa im Bereich seiner Parzelle zu reduzieren sei, können der Einsprache nicht entnommen werden.

5.6.2.1 In Bezug auf die Vispa befindet sich die Parzelle Nr. 6409 am linken Ufer im Bereich des Abschnitts VIS 9. In Berücksichtigung der natürlichen Gerinnesohlenbreite des erwähnten Gewässers und in Anwendung von Art. 41a Abs. 2 Bst. b der GSchV wurde der Gewässerraum dort auf 44.5 m festgelegt. In jenem Abschnitt ist gemäss den Angaben im Technischen Bericht des aufgelegten Dossiers weder eine Erweiterung des GWR, noch eine Reduktion desselben vorgesehen.

5.6.2.2 Eine Reduktion des Gewässerraums (und eine solche beantragt der Einsprecher wohl sinngemäss) kann einzig gestützt auf die gesetzliche Grundlage in Art. 41a Abs. 4 der GSchV gewährt werden. Die diesbezüglichen Voraussetzungen (dicht überbautes Gebiet; topografische Verhältnisse) sind vorliegend nicht erfüllt. Sowohl die Gemeinde Zermatt, als auch die kantonale Dienststelle für Raumentwicklung haben in ihren Stellungnahmen targetan, dass es sich im Bereich der Parzelle des Einsprechers nicht um ein dicht überbautes Gebiet handelt. Die urteilende Behörde schliesst sich dieser Auffassung vollumfänglich an.

5.6.2.3 Gleichzeitig wird zur Kenntnis genommen, dass die vorstehend erwähnte Parzelle des Einsprechers überbaut ist und demzufolge gemäss Art. 41c Abs 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt ist, sofern sie rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar ist. Im Zusammenhang mit der Besitzstandsgarantie ist zudem darauf hinzuweisen, dass das kantonale Recht innerhalb der Bauzone eine erweiterte Besitzstandsgarantie vorsehen kann, die nicht nur den Bestand der Bauten, sondern auch deren Umbau und Erweiterung ermöglicht (siehe VLP-ASPAN, Raum & Umwelt, November 4/2017, S. 16). In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass im neuen Baugesetz des Kantons Wallis vom 15. Dezember 2016 (Inkrafttreten am 1. Januar 2018) die Besitzstandsgarantie in Art. 5 geregelt ist.

5.6.2.4 Allerdings ist vorliegend des Weiteren zu beachten, dass gemäss der Stellungnahme der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft die Parzelle Nr. 6409 sich in der roten Lawinengefahrenezone befindet. Gemäss den Richtlinien des Bundes zur Berücksichtigung der Lawinengefahr bei raumwirksamen Tätigkeiten (1984) seien Neu- oder Wiederaufbauten, die für den (auch bloss zeitweiligen bzw. vorübergehenden) Aufenthalt von Menschen bestimmt seien, oder die während der lawinengefährlichen Jahreszeit zur Unterbringung von Tieren dienen würden, nur gestattet, wenn sie aus land- und forstwirtschaftlichen Gründen auf den entsprechenden Standort angewiesen seien. Bei einem allfälligen Bauvorhaben wären somit nicht nur die Rahmenbedingungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten, sondern

auch die verschiedenen übrigen Bestimmungen der Bau- und Raumplanungsgesetzgebung sowie die Vorgaben in Berücksichtigung der anwendbaren Gefahrenkarten.

5.6.2.5 Insgesamt betrachtet kann deshalb festgehalten werden, dass vorliegend keine gesetzliche Grundlage erkennbar ist (und vom Einsprecher auch nicht behauptet wird), auf welche sich eine allfällige Reduktion des Gewässerraums der Vispa im Bereich der Parzelle Nr. 6409 abstützen könnte. Die Sektion H2G der Zentralstellen der zuständigen Dienststelle für Mobilität hat demzufolge in ihrer Stellungnahme zur Einsprache festgehalten, dass der GWR hier gesetzeskonform ausgeschieden worden sei und eine Anpassung nicht möglich sei. Die urteilende Behörde sieht auch in Berücksichtigung der Einsprache von Herrn Schuler keine sachlichen Gründe, an dieser Einschätzung der zuständigen Fachinstanz des Kantons zu zweifeln und schliesst sich deshalb dieser Auffassung vollumfänglich an.

5.6.3 Zusammenfassend betrachtet ergibt sich damit, dass die Einsprache von Herrn Josef Guido Schuler vom 20. Februar 2017 abzuweisen ist, soweit auf sie im Rahmen des vorliegenden Verfahrens überhaupt einzutreten ist.

5.7 AC Julen AG und Familie Julen

5.7.1 Mit gemeinsamer Eingabe vom 20. Februar 2017 haben die AC Julen AG, Herr Rudolf Julen, Herr André Sepp Julen, Herr Paul Markus Franz Julen, Herr Paul Marc Julen, Frau Sophia Carolina Julen, Frau Rebecca Julen, Frau Anna Christina Kracht-Julen und Frau Marie Theresia Reichenbach-Julen (nachfolgend AC Julen AG und Familie Julen) gegen die Neuauflage der Festlegung der Gewässerräume auf dem Gemeindegebiet von Zermatt Einsprache erhoben. Als Eigentümer verschiedener Parzellen im Bereich des Triftbachs im Gebiete genannt „Tschuggen“, welche durch die Festlegung des Gewässerraums des Triftbachs tangiert werden, wird deren Legitimation zur Einsprache anerkannt. Auf die form- und fristgerecht hinterlegte Einsprache ist grundsätzlich einzutreten.

5.7.2 Die Einsprachepartei beantragt, dass die Parzellen Nrn. 2735, 7284, 7285, 7288, 3951 und 7289 allesamt aus dem Gewässerraum zu streichen seien. Sie begründet ihr Begehren damit, dass durch den aufgelegten Plan die Grundstücke praktisch totalenteignet würden, weil die Restparzellen nicht mehr überbaubar seien. Der Plan trage der Topographie in diesem Gebiet in keiner Art und Weise Rechnung. Insbesondere aufgrund der tiefen Schlucht sei es sehr unwahrscheinlich, dass ein allfälliges Hochwasser hier die angrenzenden Grundstücke überflute.

5.7.2.1 Die Einsprecher legen in ihrer Eingabe dar, dass die sechs vorerwähnten Parzellen aus der ursprünglich einzigen Parzelle Nr. 2735 entstanden seien, durch Aufteilung unter den Gebrüdern, bzw. ihren Kindern und durch Abtrennung der Grundstücke, welche ausserhalb der Bauzone liegen. Dabei kann ihrer Eingabe entnommen werden, dass die beiden Parzellen Nrn. 7289 und 3951 abgetrennt und umgezont worden seien. Tatsächlich befinden sich diese beiden Parzellen, aber zusätzlich auch die Parzelle Nr. 7288 gemäss den Angaben des Auflagedossiers nicht in der Bauzone. Insofern die Einsprecher ihre Eingabe damit begründen, dass ihre sechs Parzellen nicht mehr überbaubar seien, trifft dies auch ohne das vorliegende Projekt bereits jetzt auf die drei eben erwähnten Parzellen zu. Gemäss den Unterlagen des Auflagedossiers befinden sich einzig die drei Parzellen Nrn. 2735, 7284 und 7285 derzeit in der Bauzone.

5.7.2.2 Die sechs Parzellen der Einsprecher befinden sich allesamt linksufrig des Triftbachs im Bereich des Abschnitts TRI 4. In Berücksichtigung der natürlichen Gerinnesohlenbreite des erwähnten Gewässers in diesem Abschnitt von 6 m und in Anwendung von Art. 41a Abs. 2 Bst. b der GSchV wurde der Gewässerraum dort auf 22 m festgelegt. In jenem Abschnitt ist gemäss den Angaben im Technischen Bericht des aufgelegten Dossiers weder eine Erweiterung des Gewässerraums, noch eine Reduktion desselben vorgesehen.

5.7.2.3 Wenn die Einsprecher beantragen, dass ihre Parzellen aus dem Gewässerraum zu streichen seien, so verlangen sie damit de facto eine Reduktion des Gewässerraums in jenem Bereich. Eine Reduktion des Gewässerraums kann jedoch einzig gestützt auf die gesetzliche Grundlage in Art. 41a Abs. 4 der GSchV gewährt werden. Die diesbezüglichen Voraussetzungen - dicht überbautes Gebiet; topografische Verhältnisse - sind vorliegend nicht erfüllt. Zum einen ist das Gebiet im Bereich der sechs Parzellen der Einsprecher nicht dicht überbaut (einzig die Parzelle Nr. 2735 ist derzeit überbaut). Zum anderen trifft auch der Fall der topografischen

Verhältnisse vorliegend nicht zu. Gemeint sind dabei Abschnitte, wo das Gewässer in keinem oder engem Talboden liegt, und wo es nicht sinnvoll wäre, den Gewässerraum weit über die Hänge hinauf festzulegen, da diese Hänge natürlicherweise frei von Bauten und Anlagen und landwirtschaftlicher Nutzung sind (vgl. VLP-ASPAN, Raum & Umwelt, November 4/2017, S. 14). Gemäss dem erläuternden Bericht des BAFU vom 22. März 2017 zur Änderung der GSchV bezweckt diese Bestimmung in erster Linie den Aufwand bei der Festlegung des GWR zu minimieren. Sofern die Hänge jedoch genutzt werden sollen, ist der Gewässerraum festzulegen, damit sichergestellt wird, dass die Gewässer ihre natürliche Funktionen erfüllen können (siehe jener Bericht S. 3 und 4). Insofern die Einsprecher also gerade eine Nutzung ihrer Parzellen anstreben, kann hier keine Anpassung des Gewässerraums gewährt werden.

5.7.2.4 An dieser Beurteilung ändert auch nichts, wenn die Einsprecher vorbringen, dass aufgrund der tiefen Schlucht es sehr unwahrscheinlich sei, dass ein allfälliges Hochwasser hier die angrenzenden Grundstücke überflute. Die Gemeinde Zermatt hat in ihrer Eingabe dargetan, dass die Einsprecher offensichtlich den Unterschied zwischen Gefahrenkarte und GWR verkennen. Auch die Sektion H2G der Zentralstellen der DFM hielt fest, dass der GWR nicht mit der Gefahrenkarte zu verwechseln sei (das während eines Hochwasserereignisses durch Wasser und/oder Geschiebe benetzte/betroffene Gebiet). In der Tat geht es bei der Festlegung des Gewässerraums nicht einzig und allein um Hochwasserschutz. Dieser ist zwar auch zu beachten, doch hat die Festlegung des Gewässerraums zudem die Funktion, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu gewährleisten (Art. 36a GSchG). Gewässer brauchen ausreichend Raum, damit sie ihre ökologischen Funktionen erfüllen können. Weiter geht es auch um die Gewässernutzung wie die sogenannte Erholungsnutzung, wonach auch wir Menschen Raumbedarf entlang von Gewässern haben, die wir uns am Wasser erholen (siehe hierzu VLP-ASPAN, Raum & Umwelt, November 4/2017, S. 5). Für den vorliegenden Fall kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Situation der Gefahrenkarte für sich allein kein Grund darstellt, den Gewässerraum im Bereich der Parzellen der Einsprecher zu reduzieren.

5.7.2.5 Die Einsprecher behaupten des Weiteren, dass ihre Grundstücke durch den aufgelegten Plan praktisch totalenteignet würden, weil die Restparzellen nicht mehr überbaubar seien. Diese Ansicht wird vorliegend nicht geteilt. Wie oben ausgeführt worden ist, befinden sich bereits heute auch ohne das vorliegende Projekt drei Parzellen nicht in der Bauzone. Die Parzelle Nr. 2735 ist überbaut und genießt Bestandesschutz (vgl. Art. 41c Abs. 2 GSchV). Dass die Parzellen Nrn. 7284 und 7285 aufgrund des vorliegenden Plans der Gewässerräume nicht mehr überbaubar sein sollen, kann nicht ernsthaft behauptet werden, verläuft die Linie des GWR doch ganz im Westen jener Parzellen und zum Teil sogar auf der Nachbarparzelle. In jedem Fall verbleibt auf beiden Parzellen noch eine genügend grosse Fläche, um hier eine Überbauung vorzunehmen. Dabei ist auch vor Augen zu halten, dass solange der Gewässerraum nicht homologiert worden ist, die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 für allfällige Bauvorhaben anwendbar sind. Gestützt auf dessen Absatz 2 und in Berücksichtigung der Gerinnesohlenbreite von vorliegend 6 m beträgt der GWR derzeit somit 34 m. Mit der Genehmigung der öffentlich aufgelegten Gewässerräume wird im Bereich der Parzellen der Einsprecher der Gewässerraum nur noch 22 m betragen. Mit der Homologation der Gewässerräume wird somit eine Verbesserung der derzeitigen Situation in Bezug auf eine allfällige Überbauung erzielt.

5.7.2.6 Die zuständige Fachinstanz des Kantons in Bezug auf die Gewässerräume, die Sektion H2G der Zentralstellen der Dienststelle für Mobilität, hat in ihrer Stellungnahme zur Einsprache ausgeführt, dass im vorliegenden Fall der GWR gesetzeskonform ausgeschieden worden sei und eine Anpassung nicht möglich sei. Die urteilende Behörde schliesst sich dieser Auffassung vollumfänglich an, dies in Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und aufgrund des Umstandes, dass vorliegend keine gesetzliche Grundlage erkennbar ist (und von den Einsprechern auch nicht behauptet wird), auf welche sich eine allfällige Reduktion des Gewässerraums des Triftbachs im Bereich der Parzellen der Einsprecher abstützen könnte.

5.7.3 Weiter vertreten die Einsprecher die Ansicht, dass die Massnahme der Festlegung des GWR eine massive Einschränkung ihres Eigentums bedeute, sodass die Eigentumsgarantie verletzt sei. Die vorgesehene Festlegung des Gewässerraums bedeute für sie eine materielle Enteignung. Die materielle Enteignung ist im achten Kapitel des kantonalen Enteignungsgesetzes geregelt (in den Art. 61 ff. kEntG). Gemäss Art. 63 kEntG entscheidet über das Recht auf eine Entschädigung und gegebenenfalls über deren Höhe eine einzusetzende Schätzungskommission

und die Regeln des Schätzungsverfahrens sind sinngemäss anwendbar. Auf allfällige Begehren der Einsprecher im Zusammenhang mit einer behaupteten materiellen Enteignung kann deshalb im Rahmen des vorliegenden Homologationsverfahrens nicht eingetreten werden.

5.7.4 Zusammenfassend ergibt sich damit, dass die Einsprache der AC Julen AG und der Familie Julen vom 20. Februar 2017 abzuweisen ist, soweit auf sie im Rahmen des vorliegenden Verfahrens überhaupt einzutreten ist.

5.8 MountainRiviera AG

5.8.1 Die MountainRiviera AG ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 976, welche durch die Festlegung des Gewässerraums der Vispa im Bereich des Abschnitts VIS 7a tangiert wird und somit zur Einsprache legitimiert. Auf die am 20. Februar 2017 form- und fristgerecht eingereichte Einsprache ist grundsätzlich einzutreten.

5.8.2 Die Einsprecherin beantragt, dass der Gewässerraum im Bereich der Parzelle Nr. 976 näher an das Vispabett gezogen werden solle, damit eine Überbaubarkeit der Parzelle im Rahmen eines hinterlegten Bauvorhabens möglich bleibe. Sie hat hierzu neben einem Auflageplan zudem eine Abbildung der Südfassade ihres Bauvorhabens eingereicht.

5.8.2.1 Der minimale theoretische Gewässerraum im fraglichen Abschnitt VIS 7a beträgt in Berücksichtigung der natürlichen Gerinnesohlenbreite gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. b der GSchV 44.5 m. In jenem Abschnitt ist jedoch zusätzlich der Absatz 4 des vorerwähnten Artikels zu beachten, wonach die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden kann, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Der Technische Bericht des Aufgedossiers hält in Bezug auf diesen Abschnitt denn auch fest, dass der GWR hier entsprechend den baulichen Gegebenheiten reduziert worden ist (beidseitig bis an die Fassadengrenze). Der gesamte Gewässerraum umfasst beim Querprofil VIS 7a lediglich 34.5 m, was im Vergleich mit dem minimalen theoretischen GWR von 44.5 m eine deutliche Reduktion darstellt. Im entsprechenden Querprofil in Anhang 6 des Aufgedossiers sind auch die beidseitig vorhandenen Fassaden der Gebäude eingetragen.

5.8.2.2 Wenn die Einsprecherin in ihrer Eingabe geltend macht, dass die Ziele der Festlegung des GWR auch „ohne eine Ausweitung des Gewässerraums im fraglichen Bereich genauso gut erreicht“ werden können (S. 2 oben), so ist an dieser Stelle korrigierend klarzustellen, dass in jenem Bereich gerade nicht eine „Ausweitung“ des GWR vorgenommen wurde, sondern eine recht deutliche Reduktion des Gewässerraums (von 44.5 m auf 34.5 m).

5.8.2.3 Gleichwohl verlangt die Einsprecherin eine noch weitergehende Reduktion des GWR, näher an das Vispabett, damit eine Überbaubarkeit der Parzelle im Rahmen eines hinterlegten Bauvorhabens möglich bleibe. Dabei geht es gemäss dem hinterlegten Bauvorhaben nicht um eine weitere Reduktion um 2-3 m, sondern um eine Reduktion, die gar einen gesamten Anbau an das bestehende Gebäude ermöglichen soll. Ein solches Begehren lässt sich aber auf keine gesetzliche Grundlage stützen. Selbst die Einsprecherin vermag in ihrer Einsprache keine gesetzliche Bestimmung anzugeben, auf welche sie dieses Begehren stützt und es ist auch keine solche erkennbar. Gemäss der Gewässerschutzverordnung (Art. 41a Abs. 4) kann zwar die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten (was vorliegend zutrifft) angepasst werden, doch nur soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist und auch dann nur im Rahmen der baulichen Gegebenheiten. Vorliegend wurde denn auch aufgrund der eben erwähnten Bestimmung die Breite des Gewässerraums reduziert, aber gemäss der Vorgabe der Gewässerschutzverordnung in Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten. Eine darüber hinausgehende Reduktion ist in der geltenden Gesetzgebung nicht vorgesehen.

5.8.2.4 Auch vor dem Hintergrund der rechtsgleichen Behandlung aller Betroffenen sind im vorliegenden Fall keine Gründe ersichtlich, weshalb für die Einsprecherin eine Ausnahme gestattet werden sollte. Auch in anderen Fällen wurde eine weitergehende Reduktion des Gewässerraums (näher an das Gewässer, anstatt entlang der Gebäudefassade) jeweils abgelehnt (siehe beispielsweise oben Ziffer **5.3.2.2**). Aus Sicht der urteilenden Behörde sind auch vorliegend keine sachlichen Gründe erkennbar, einzig bei der Parzelle Nr. 976 (und nur dort) den GWR nicht entlang der Gebäudefassade, sondern noch näher am Gewässer festzulegen. Dabei wird berücksichtigt, dass aus dem vorliegend zu genehmigenden „Plan Gewässerraum“ vielmehr

entnommen werden kann, dass im Siedlungsgebiet von Zermatt der GWR in dicht überbauten Gebieten jeweils immer entlang der Gebäudefassaden bestimmt wird.

5.8.2.5 Insofern die Einsprecherin davon spricht, dass der GWR vorliegend die tatsächlichen und örtlichen Gegebenheiten (steile Hanglage und Felsvorsprung) zu wenig berücksichtige und in diesem Zusammenhang den Hochwasserschutz, bzw. die Hochwassergefährdung meint, ist an dieser Stelle klarzustellen, dass es bei der Festlegung des Gewässerraums nicht einzig und allein um Hochwasserschutz geht. Dieser ist zwar auch zu beachten, doch hat die Festlegung des Gewässerraums zudem die Funktion, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu gewährleisten (Art. 36a GSchG). Gewässer brauchen ausreichend Raum, damit sie ihre ökologischen Funktionen erfüllen können. Weiter geht es auch um die Gewässernutzung wie die sogenannte Erholungsnutzung, wonach auch wir Menschen Raumbedarf entlang von Gewässern haben, die wir uns am Wasser erholen (vgl. VLP-ASPAN, Raum & Umwelt, November 4/2017, S. 5).

5.8.2.6 Die zuständige Fachinstanz des Kantons in Bezug auf die Gewässerräume, die Sektion H2G der Zentralstellen der Dienststelle für Mobilität, hat in ihrer Stellungnahme zur Einsprache ausgeführt, dass im vorliegenden Fall der GWR gesetzeskonform gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV definiert worden sei. Die urteilende Behörde sieht auch in Berücksichtigung der Einsprache der MountainRiviera AG keine Veranlassung an dieser Beurteilung zu zweifeln und schliesst sich dieser Auffassung vollumfänglich an, gestützt auf die oben zitierten Ausführungen im Technischen Bericht des Auflagedossiers sowie in Berücksichtigung der anwendbaren Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton und den öffentlichen Interessen an der gesetzeskonformen Festlegung der Gewässerräume (inkl. den dabei verfolgten Zielen des Hochwasserschutzes und des Erhalts der natürlichen Funktionen der Gewässer). Die Einsprache ist deshalb in diesem Punkte abzuweisen.

5.8.3 Weiter bringt die Einsprecherin mehrmals zur Sprache, dass ein Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum Bauen im Gewässerraum eingereicht werden könne, dass sie ein solches Gesuch eingereicht habe und dass dieses derzeit bezüglich der genannten Parzelle hängig sei. Es trifft zu, dass ein solches Gesuch gestützt auf Art. 13 Abs. 8 kWBG eingereicht werden kann. Das diesbezügliche Bewilligungsverfahren ist jedoch vom vorliegenden Verfahren um Homologation der Gewässerräume der Gemeinde Zermatt zu unterscheiden und separat durchzuführen. Das eingangs erwähnte Gesuch hat somit keinen Einfluss auf das vorliegende Verfahren. Auf allfällige entsprechende Begehren der Einsprecherin kann im Rahmen des vorliegenden Homologationsverfahrens nicht eingetreten werden.

5.8.4 Insofern die Einsprecherin eine angemessene Parteientschädigung beantragt, kann auf den Art. 37 GTar verwiesen werden, wonach die Parteien grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung für das Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde haben, die in erster Instanz entscheidet. Vorliegend sind keine Gründe ersichtliche (und werden von der Einsprecherin auch nicht vorgebracht), die es rechtfertigen würde, von diesem Grundsatz abzuweichen. Die Einsprache ist deshalb auch in diesem Punkte abzuweisen.

5.8.5 Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Einsprache der MountainRiviera AG vom 20. Februar 2017 abzuweisen ist, soweit auf sie im Rahmen des vorliegenden Verfahrens überhaupt einzutreten ist.

6. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG sowie die Art. 13 und 23 GTar unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde. Sie bemisst sich in Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls und ist von der Gesuchstellerin zu tragen.

entscheidet

DER STAATSRAT

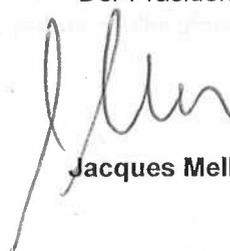
1. Der „**Plan Gewässerraum**“, Projekt Nr. 2935, Massstab 1:2'000, vom 21. Dezember 2016, welcher die Gewässerräume der zehn Gewässer Bachla, Zmuttbach, Gornera, Inner Hubelbach, Ausser Hubelbach, Findelbach, Triftbach, Lügilti, Schussgrabu und Vispa, alle gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt, festlegt, **wird genehmigt**.
2. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
3. Auflage der Dienststelle für Landwirtschaft: Die Abschnitte der Gewässerräume, welche in der Landwirtschaftszone liegen, sollen weiter nach Möglichkeit landwirtschaftlich extensiv genutzt werden.
4. Sämtliche acht Einsprachen, (1) der Einwohnergemeinde Zermatt, (2) der Dienstleistung Imboden AG, (3) der Miteigentümer der Parzelle Nr. 2581, vertreten durch Dr. Thomas Julen, (4) der EWZ Elektrizitätswerk Zermatt AG, (5) von Herrn Dr. med. André Lauber, (6) von Herrn Josef Guido Schuler, (7) der AC Julen AG und der Familie Julen sowie (8) der MountainRiviera AG, werden abgewiesen, soweit auf sie im Rahmen des vorliegenden Verfahrens überhaupt einzutreten ist.
5. Die Gemeinde Zermatt lässt der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft den aktuellen Situationsplan mit den eingetragenen Gewässerräumen (Dossier im numerischen Format, inkl. GIS) zukommen, damit der Kanton intern seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen und den Verlauf der Umsetzung nachverfolgen kann. Weiter übermittelt sie der Dienststelle für Raumentwicklung die numerische Auflistung der Gewässerräume der Gemeinde.
6. Die Gemeinde Zermatt wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die genehmigten Gewässerräume als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen werden.
7. Alle Projekte, welche sich innerhalb der GWR befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung, respektive dem Departement zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu unterbreiten.
8. Die Kosten des vorliegenden Entscheides von insgesamt Fr. 1'800.-- (Gebühren Fr. 1'792.--, Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gemeinde Zermatt auferlegt.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den

20. Dez. 2017

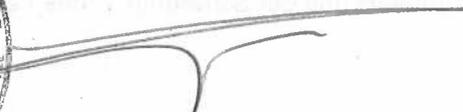
Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Jacques Melly



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnet am **28. Dez. 2017**

Verteiler

a/ Per eingeschriebener Postsendung:

- Gemeinde Zermatt, Kirchplatz 3, Postfach 345, 3920 Zermatt
- Dienstleistung Imboden AG, Talstrasse 9, Postfach 272, 3930 Visp
- Herr Dr. Thomas Julen, Advokat und Notar, Postfach 263, 3920 Zermatt
- EWZ, Elektrizitätswerk Zermatt AG, Postfach 346, 3920 Zermatt
- Herr Anton Arnold, Advokat und Notar, Bahnhofstrasse 9, Postfach 43, 3900 Brig-Glis
- Herr Josef Guido Schuler, Schreiner und Landwirt, Steinmattweg 75, 3920 Zermatt
- Frau Agathe Wirz, Advokatin und Notarin, Brantschenhaus 18, Postfach 402, 3920 Zermatt
- Herr Fernando Willisch, Advokat und Notar, Kantonsstrasse 1, 3930 Visp

b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:

- DFM, Zentralstellen, Sektion H2G
- DFM, Kreis 1 - Oberwallis
- Dienststelle für Umwelt
- Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft
- Dienststelle für Raumentwicklung
- Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen
- Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
- Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU